

**Informationen**

**zur Volksinitiative**

**«Für ein modernes Bürgerrecht (Demokratie-Initiative)»**



#

## **1) Wie funktioniert eine Volksinitiative?**

Mit einer Volksinitiative können wir eine Änderung in der Verfassung bewirken. Konkret wollen wir Artikel 38 der Bundesverfassung ändern, um die Einbürgerung von Menschen in der Schweiz zu erleichtern.

Damit eine eidgenössische Volksinitiative zur Abstimmung vors Volk kommt, müssen mindestens 100'000 gültige Unterschriften innert 18 Monaten gesammelt werden. Da es immer auch ungültige und doppelte Unterschriften gibt, müssen wir aber mindestens 120'000 Unterschriften sammeln.

Am 23. Mai ist der offizielle Start der Unterschriftensammlung. Das Datum der Publikation im Bundesblatt ist der Stichtag für die 18 Monate. Dies bedeutet, dass bis spätestens 1 Monat vor Ablauf der Sammelfrist die Unterschriftenzahl erreicht werden muss, d.h. am **23.11.2024**.

## **2) Wie lautet der Text der Demokratie-Initiative?**

**Eidgenössische Volksinitiative**

**«Für ein modernes Bürgerrecht (Demokratie-Initiative)»**

Art. 38 Abs. 2

2 Er [der Bund] erlässt Vorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts auf Gesuch hin haben Ausländerinnen und Ausländer, die:

1. sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten;
2. nicht zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind;
3. die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden; und
4. Grundkenntnisse einer Landessprache haben.

## **3) Wer ist im Initiativ-Komitee?**

Arber Bullakaj, Nadra Mao, Andrin Eichin, Tarek Naguib, Rebecca Angelini-Zingg, Stefan Manser-Egli, Hilmi Gashi, Jorge Cancio, Lisa Mazzone, Paul Rechsteiner, Sanija Ameti, Melinda Nadj Abonji, Agnese Zucca, Emine Sariaslan, Simon Küffer, Rosemarie Weibel, Mario Amato, Marco Kistler, Venkatesh Shanta, Sylvie Makela, Mustafa Atici, Samir Jamal Aldin, Migmar Dhakyel, Sibel Arslan, Ruth-Gaby Vermot-Mangold, Elias Studer

## **4) Was ist der Inhalt der Demokratie-Initiative?**

**Grundsatz**

Diese Änderung des Schweizer Bürgerrechts soll dem Grundsatz Rechnung tragen, wonach ein Anspruch auf Einbürgerung hat, wer dauerhaft in der Schweiz lebt. Damit sollen sowohl die herrschende Willkür im Schweizer Einbürgerungsrecht bzw. Einbürgerungsverfahren als auch das aktuelle Demokratiedefizit beseitigt werden, welches einen Viertel der ständigen Wohnbevölkerung von der politischen Mitbestimmung ausschliesst.

**Anspruchsgruppen**

Die Volksinitiative umfasst alle ausländischen Staatsangehörigen, welche die abschliessenden Kriterien erfüllen. Dies gilt gleichermassen für Kinder als Erwachsene, unabhängig davon, ob sie der ersten, zweiten oder x-ten “Generation” angehören (die im geltenden Recht unterschiedlich behandelt werden).

**Abschliessende Liste von Kriterien**

Die Voraussetzungen für den Erhalt des Bürgerrechts sind neu abschliessend formuliert und beschränken sich auf objektiv messbare Kriterien wie die Aufenthaltsdauer, keine schwerwiegende Straffälligkeit, die Nicht-Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit und grundlegende Sprachkenntnisse. Alle weiteren bisherigen Kriterien für die Einbürgerung, insbesondere das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 11 BüG) und die Integrationskriterien (Art. 12 BüG), dürfen künftig nicht mehr zur Anwendung kommen.

**Rechtmässiger Aufenthalt**

Als anrechenbarer rechtmässiger Aufenthalt gilt jeder Aufenthalt mit einem migrationsrechtlichen Ausweis. Ausgeschlossen sind Aufenthalte, die im strafrechtlichen Sinn rechtswidrig sind. Im Gegensatz zum geltenden Recht wäre die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) keine Voraussetzung mehr für eine Einbürgerung.

**Längerfristige Freiheitsstrafe**

Der Begriff der längerfristigen Freiheitsstrafe knüpft an an jenen von Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts ist eine Freiheitsstrafe „längerfristig”, wenn sie mehr als ein Jahr beträgt. Mehrere kürzere Strafen gelten zusammen noch nicht als längerfristige Freiheitsstrafe. Vorausgesetzt wird ausserdem in jedem Fall eine rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht.

**Nicht-Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit**

Das Kriterium der Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz wird in seiner aktuellen Form beibehalten und entspricht dem bereits heute geltenden Kriterium gemäss Art. 11 Bst. c BüG und Art. 3 BüV.

**Grundkenntnisse einer Landessprache**

Grundkenntnisse einer Landessprache hat eine Person, wenn sie sich im Alltag in einer der Landessprachen verständigen kann. Dies entspricht dem Niveau A2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Gegenüber der heutigen Regelung sind die Anforderungen an die Sprachkenntnisse somit tiefer. Es genügen Kenntnisse einer Landessprache, Kenntnisse der lokalen Amtssprache im Kanton oder der Gemeinde dürfen nicht vorausgesetzt werden.

**Auf Gesuch hin**

Die Formulierung “auf Gesuch hin” bedeutet, dass das Bürgerrecht nicht automatisch erteilt wird, sondern die betroffene Person ein entsprechendes Gesuch auf Erteilung des Bürgerrechts bei der zuständigen Behörde stellen muss. Wenn die Kriterien erfüllt sind, hat die Person einen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts. Die Behörden haben keinen Ermessensspielraum, die Erteilung des Bürgerrechts zu verweigern, sofern die Kriterien erfüllt sind. Ihnen obliegt lediglich die Überprüfung der abschliessenden Kriterien. Es dürfen keine weiteren Anforderungen gestellt werden (vgl. oben, abschliessende Liste von Kriterien).

**Kantons- und Gemeindebürgerrecht: Keine Veränderung der Zuständigkeit**

In Bezug auf die Vollzugskompetenz wird das System des dreifachen Bürgerrechts (Gemeinde-, Kantons- und Schweizer Bürgerrecht) nicht verändert. Die Erteilung des Bürgerrechts erfolgt nach wie vor dreistufig durch Gemeinde, Kanton und Bund, sofern die abschliessenden Kriterien des Bundes erfüllt sind. Dabei soll es den Gemeinden und Kantonen nach wie vor überlassen bleiben, welche Behörde diese Kriterien überprüft. Den Kantonen und Gemeinden wird aber die Kompetenz entzogen, über das Bundesrecht hinausgehende Einbürgerungsvoraussetzungen festzulegen. Damit wird die heute oft anzutreffende Willkür unterbunden und das Einbürgerungsverfahren schweizweit harmonisiert, da sich Kantone und Gemeinden nunmehr auf die Prüfung der abschliessenden Kriterien beschränken und keine zusätzlichen Bedingungen aufstellen dürfen.

## **5) Was sind die Ziele der Demokratie-Initiative?**

Rund zwei Millionen Menschen – ein Viertel der Schweizer Bevölkerung – haben keinen Schweizer Pass. Sie sind hier geboren, als Kinder in die Schweiz gekommen oder als Erwachsene eingewandert. Sie sind in der Schweiz zuhause und haben hier ihren Lebensmittelpunkt. Sie haben ein Recht auf vollwertige politische und gesellschaftliche Teilhabe.

Der Weg dazu ist die Einbürgerung: sie garantiert das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, auf einen sicheren und unbedingten Aufenthalt und – vor allem – als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft anerkannt zu werden. Es ist ein grundlegendes Recht aller Menschen, im Land, in dem sie dauerhaft leben, das Bürgerrecht zu haben.

Die Volksinitiative fordert einen Paradigmenwechsel im Schweizer Bürgerrecht: Neu sollen ausländische Staatsangehörige einen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts auf Gesuch hin haben. Dies geschieht ausschliesslich basierend auf objektiven Kriterien. Die Initiative verfolgt eine Änderung der Bundesverfassung mit Einbürgerungsvoraussetzungen, welche die Willkür beim Zugang zum Schweizer Bürgerrecht beseitigen.

Ausserdem:

* Mit der Initiative soll auch die Vorstellung, wer Schweizer:in ist und sein kann, an die gesellschaftliche Realität angepasst werden.
* Mit der Initiative soll eine Diskussion gefördert werden, welche die Demokratie der Zukunft neu denkt mit allen Menschen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben.
* Mit der Initiative werden Menschen motiviert, sich mit kreativen Projekten für die Verbesserung des Zugangs zum Bürgerrecht im Sinne dieses neuen “Wir” zu engagieren.
* Die Initiative soll auch bei denjenigen die Bereitschaft zur Einbürgerung erhöhen, die sich bereits heute einbürgern lassen könnten, aber es nicht tun, weil sie nicht Bittsteller:in sein möchten, oder ihnen das Gefühl vermittelt wird, nicht Teil der Schweiz zu sein. Dadurch stärkt der Anspruch auf den Schweizer Pass die Demokratie.
* Mit der Initiative werden Politiker:innen auf allen Ebenen des Gemeinwesens dazu motiviert, in ihren Parlamenten Vorstösse zur Erleichterung des Zugangs zum Bürgerrecht und zum Abbau der Willkür einzubringen.